

STADT PORTA WESTFALICA

103. Änderung des Flächennutzungsplanes

„Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Begründung

1. Einführung

Am 16.05.2011 fasste der Ausschuss für Planung, Umweltschutz und Bauwesen der Stadt Porta Westfalica den Beschluss, das Verfahren zur 103. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Ziel der Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im gesamten Stadtgebiet einzuleiten. Darauf aufbauend wurde die Untersuchung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan der Stadt Porta Westfalica in Auftrag gegeben¹.

Bereits 1996 wurde die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. In einer überschlägigen Untersuchung wurde allerdings festgestellt, dass die Flächen mit damals maßgeblichen Windgeschwindigkeiten nur in Bereichen lagen, die teilweise unter Naturschutz stehen oder in Räumen lagen, die aufgrund der herausragenden Eigenart und Vielfalt des Landschaftsbildes und dem damit verbundenen hohen Konfliktpotential, für eine Ausweisung von Konzentrationszonen ausschieden. Der Einleitungsbeschluss für die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde demzufolge ein Jahr später wieder aufgehoben, so dass Windenergieanlagen alleine nach den Privilegierungstatbeständen nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu beurteilen waren.

Aufgrund neuer Anlagentechniken und neuer Abstandsvorschriften, wurde 2003 das Thema Windenergie erneut behandelt, indem ein Fachbüro beauftragt wurde, mögliche Potentialflächen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen zu ermitteln².

Im Ergebnis wurde erneut festgestellt, dass sich das Stadtgebiet von Porta Westfalica auch im Jahre 2004 nicht sonderlich für die Ausweisung von Vorrangflächen eignete, da aufgrund der Nutzungsdichte, der Vielfältigkeit der unterschiedlichen Nutzungen, der Topographie und des hohen landschaftlichen Potentials generell Konflikte bei der Ausweisung von Vorrangflächen auftraten. Mit Beschluss vom 26.04.2004 wurde demzufolge erneut auf eine Ausweisung von Konzentrationszonen verzichtet, um die Zulässigkeit von Windenergieanlagen weiter nach den Privilegierungstatbeständen des BauGB zu behandeln.

Aktuell haben sich die Rahmenbedingungen für die Errichtung von Windenergieanlagen wiederum geändert. Neue Anlagentypen ermöglichen die Errichtung von Anlagen an Standorten, die zuvor als unwirtschaftlich galten und auch die Änderung des Windenergieerlasses NRW³ setzt geringere Hürden zur Genehmigung von Anlagen als es bisher der Fall war.

Um unter den neuen Voraussetzungen die Errichtung von Windenergieanlagen aus städtischer Sicht steuern zu können, muss der Flächennutzungsplan mit dem Ziel der Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen geändert werden. Die Darstellung von Konzentrationszonen bedingt eine gesamtstädtische Untersuchung zur Ermittlung von Potentialflächen für diese Anlagen, die in den Jahren 2011/2012 erarbeitet wurde.

¹ NAGEL LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (2012): „Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im FNP der Stadt Porta Westfalica“, Bad Oeynhausen

² NAGEL LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (2003): „Ermittlung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet Porta Westfalica“, Bad Oeynhausen

³ MKULNV NRW (2011): „Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung vom 11.07.2011“, Düsseldorf

2. Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß §34 Landesplanungsgesetz

Im Regionalplan (vormals Gebietsentwicklungsplan GEP) für den Regierungsbezirk Detmold sachlicher Teilabschnitt Windenergie⁴ sind folgende Ziele zur Ausweisung von Flächen für die Windenergie formuliert:

Ziel 1: Durch die Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie sind die Voraussetzungen für eine planvolle und gezielte Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Regierungsbezirk Detmold zu schaffen. Dabei soll unter Beachtung des Freiraumschutzes und der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Schutzes der Wohnbevölkerung vor Immissionen und einer optimalen Ausnutzung von Flächen eine Konzentration von WEA an geeigneten, verträglichen Standorten angestrebt werden.

Ziel 2: Für die raumverträgliche Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie sind insbesondere die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche zu nutzen, die geeignete natürliche (Windhöufigkeit) und technische (potentiell geeignete Möglichkeiten für die Einspeisung ins öffentliche Stromnetz) Voraussetzungen bieten und die mit den sonstigen Zielen der Raumordnung und Landesplanung des Gebiets- und des Landesentwicklungsplanes (GEP, LEP) vereinbar sind.

Daneben sind auch Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie besonders geeignet.

Ziel 3: Folgende Bereiche kommen im Grundsatz für die Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie in Betracht, wenn sie geeignete natürliche und technische Voraussetzungen (Ziel 2) bieten und im Einzelfall sichergestellt ist, dass die hier verfolgten Schutz- und/oder Entwicklungsziele des GEP nicht nachhaltig beeinträchtigt werden:

- *Bereiche für den Schutz der Landschaft und für die landschaftslandschaftsorientierte Erholung (BSLE)*
- *Regionale Grünzüge*
- *Bereiche für Grundwasser- und Gewässerschutz*
- *Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen*

Bei der Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie in Bereichen für Aufschüttungen und Ablagerungen (AbfalldPONen, Halden) und in Bereichen zur Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze kann eine Nutzung der Windenergie nur als Nachfolgenutzung vorgesehen werden. Eine Inanspruchnahme der im Erläuterungsbericht des GEP dargestellten „Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nicht energetischer Bodenschätze“ für andere Nutzungen kommt nur in Betracht, soweit die Inanspruchnahme von vorübergehender Art ist und die Nutzung als Lagerstätte langfristig nicht in Frage gestellt wird.

⁴ BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2000): „Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Detmold, Sachlicher Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie -“, Detmold

- *Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen.*

Ziel 4: Die Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie kommt in Gebieten für den Schutz der Natur (GSN) des LEP NRW und in den von der Regionalplanung vorgesehenen Bereichen für den Schutz der Natur, die geeignete natürliche und technische Voraussetzungen (Ziel 2) bieten, nur in Betracht, wenn die Naturgegebenheiten dies nahe legen und die geplante Ausweisung mit den naturschutzrechtlich vorgegebenen Schutzzwecken zu vereinbaren ist.

Ziel 5: Die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie kommt nicht in Betracht für:

- *Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)*
- *Waldbereiche*
- *Darstellungen für Oberflächengewässer*
- *Allgemeine Siedlungsbereiche*
- *Darstellungen der Verkehrsinfrastruktur (Straßen, Schienenwege, Wasserstraßen, Flugplätze)*

Ziel 6: Die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie in Gebieten mit markanten landschaftsprägenden oder kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen mit besonderer Bedeutung für den Landschaftsschutz und das Landschaftsbild kommt nicht in Betracht. Die Beeinträchtigung von historisch bedeutsamen Ortsbildern und Stadtsilhouetten ist zu vermeiden.

Die Kammlagen des Stemweder Berges, des Wiehen- und Wesergebirges, des Teuteburger Waldes und des Eggegebirges sind von diesen Ausweisungen freizuhalten.

Ziel 7: Zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Immissionen, zum Schutz hochwertiger Funktionen für Naturschutz und Landschaftspflege sowie zur Vermeidung gegenseitiger negativer Einflüsse mit anderen Raumnutzungen (Hochspannungsfreileitungen, Sendeanlagen, Richtfunkstrecken, Verkehrsinfrastruktur) sind bei der Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie ausreichende Abstände einzuhalten. Die Belange des Fremdenverkehrs und des Denkmalschutzes sind zu berücksichtigen.

Die Untersuchung zur Darstellung von Konzentrationszonen berücksichtigt die vielschichtigen Aspekte der räumlichen und naturräumlichen Gegebenheiten sowie die gesetzlichen oder nach den anerkannten Regeln der Technik festgelegten Abstände. Demzufolge spiegelt das Ergebnis insbesondere die Ziele 1 und 7 wieder.

Alle ausgewählten Flächen befinden sich innerhalb im Regionalplan dargestellter allgemeiner Freiraum- und Agrarbereiche, die mit der Funktion zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) überlagert sind. Geeignete Flächen außerhalb von Bereichen die mit der Funktion zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung überlagert sind konnten aufgrund der einzuhaltenden Abstandsflächen nicht ermittelt werden. Insofern stehen auch die Ziele 2 bis 5 der Planung nicht entgegen.

Auch dem Ziel 6 zur Freihaltung von Bereichen mit markanten landschaftsprägenden Strukturen wurde Rechnung getragen, da die Bereiche in der Weseraue, im direkten Umfeld (2 km) des Weserdurchbruches, der „Porta Westfalica“, sowie in den Kammlagen des Weser- und Wiehengebirges von vornherein nicht in die weitere Betrachtung zur Auswahl geeigneter Flächen einbezogen wurden.

Im Ergebnis werden durch die vorliegende geplante Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie die Ziele der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt.

Die Übereinstimmung der Flächennutzungsplanänderung mit den Zielen gemäß § 34 LPlG wurde bei der Bezirksregierung Detmold mit Schreiben vom _____ angefragt.

3. Bisherige Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan

Sämtliche Flächen, die als Konzentrationszonen für Windenergieanlagen ausgewiesen werden, sind im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Porta Westfalica als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Teilweise werden sie von nachrichtlichen Darstellungen überlagert.

Die Fläche 6.1 befindet sich vollständig innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, ebenso wie die Fläche 7.1, die zusätzlich noch von einer unterirdischen Hauptversorgungsleitung durchquert wird. Daneben befindet sich die Fläche teilweise innerhalb der Schutzzone IIIA des Wasserschutzgebietes Vlotho-Buhn.

Die Flächen 9.3, 9.4 sowie 9.4.3 befinden sich ebenfalls innerhalb von Landschaftsschutzgebieten, die Fläche 9.2 nur teilweise. Auch werden sie vom Wasserschutzgebiet PW-Holzhausen-Eisbergen überlagert. Die Flächen 9.2 und 9.3 liegen vollständig innerhalb der Zone IIIA, die Fläche 9.4 nur teilweise. Der andere Teil befindet sich in der Zone IIIB. Die Fläche 9.4.3 befindet sich nahezu vollständig innerhalb der Zone II, ein kleiner Teil befindet sich in der Zone IIIA.

4. Umweltbericht und Fachbeitrag Artenschutz

Durch das Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) vom 24.06.2004 ist die Umweltprüfung als Regelverfahren für Bauleitpläne eingeführt worden. Der Umweltbericht soll dazu beitragen, die Umweltauswirkungen frühzeitig und umfassend zu beschreiben und zu bewerten. Der Entwurf des Umweltberichtes ist dieser Begründung als Anlage beigefügt. Fachbehörden und Öffentlichkeit werden gebeten, vorliegende umweltrelevante Informationen gemäß §§ 3, 4 BauGB der Stadt Porta Westfalica zur Verfügung zu stellen, so dass die Unterlagen dementsprechend ergänzt werden können.

Der Umweltbericht kommt zum jetzigen Zeitpunkt zu dem Ergebnis, dass auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung Maßnahmen für den naturschutzfachlichen Ausgleich abzuleiten sind, die im Genehmigungsverfahren der einzelnen möglichen Windenergieanlagen zu konkretisieren sind.

Da die Errichtung von Windenergieanlagen immer zu einer Betroffenheit planungsrelevanter Arten führen kann, wurde ein Fachbeitrag Artenschutz erstellt⁵.

Aufgrund der Landschaftsstruktur in Porta Westfalica (Wald, Gebirge, Weseraue und Abgrabungsbereiche) ist das Artenpotential sehr hoch, u.a. auch für windkraftsensible Arten wie Rotmilan, Wanderfalke und Uhu. Die einzelnen potentiellen Flächen, die näher zu betrachten waren, wurden auf das Konfliktpotential verschiedener Arten untersucht. 4 Flächen scheiden aufgrund der Nähe zu bekannten Brutstätten gefährdeter Arten (Wanderfalke, Uhu) aus.

Für die verbleibenden 6 Einzelflächen, die alle nach wie vor zumindest ein hohes Konfliktpotential aufweisen, ist in einer weiter-gehenden Art-für-Art-Prüfung im Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob Arten, für die ein Schutz nach BNatSchG, nach FFH-Richtlinie und nach Bundesartenschutzgesetz besteht, weder verletzt oder getötet noch in ihre Entwicklungsformen geschädigt werden und dass keine Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten beschädigt oder zerstört werden.

⁵ NAGEL LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (2012): „Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im FNP der Stadt Porta Westfalica – Artenschutzrechtliche Prüfung“, Bad Oeynhausen

5. Ermittlung der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

5.1. Ermittlung von Eignungsflächen

5.1.1 Tabuflächen (Stufe I)

Gemäß den Vorgaben des Windenergieerlasses NRW sowie weiterer gesetzlicher Vorschriften wurde ein Kriterienkatalog zur Bestimmung von Tabuflächen aufgestellt, um geeignete Potentialflächen für Windenergieanlagen ermitteln zu können.

Der Kriterienkatalog zur Ermittlung von Ausschlussbereichen (Tabuflächen ggf. mit Pufferbereich) stellte sich wie folgt dar:

Tabelle 1: Erster Kriterienkatalog zur Ermittlung von Tabuflächen

Relevanz/Bereich	Pufferwert
Allgemeine Siedlungsbereiche, Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Dorfbereiche	1.000m
Wohnnutzung im Außenbereich, Satzungsgebiete nach § 34 u. § 35 BauGB, Einzelwohnanlagen	500m
Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)	--
Naturschutzgebiete, Nationalparke, Naturmonumente, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, geschützte Biotope	300m
FFH- und Vogelschutzgebiete	300m
Gewässer	3-50m
Wasserschutzzone I	--
Bundesautobahnen	40m
Bundesstraßen	20m
Landes- und Kreisstraße außerhalb von Ortsdurchfahrten	40m
Bahnstrecken	40m
Flughäfen und festgesetzte Bauschutzbereiche	--
Bundeswasserstraßen	--
Militärische Anlagen	--
Freileitungen	100m
Sendeanlagen	200m
Richtfunktrassen einschließlich Schutzstreifen	--
Militärische Radaranlagen	100m

Demzufolge verblieben als mögliche Konzentrationsflächen 7 Suchräume, teilweise unterteilt in mehrere Einzelflächen (Anlage 1: Karte vom 19.10.2011; Pufferzone Siedlungsflächen 1000m/500m Satzungsgebiet).

4 dieser Suchräume lagen direkt in der Weseraue, die aufgrund ihres besonderen Landschaftsbildes sowie ihrer besonderen Bedeutung für den Vogelschutz nicht für die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in Betracht kommt.

2 Weitere Flächen lagen im Bereich einer laufenden Abgrabung oder in der Nähe des Segelflugplatzes an der Stadtgrenze zu Bückeberg, so dass auch diese Flächen nicht weiter verfolgt werden konnte, da die Belange der Rohstoffsicherung oder der Flugsicherung entgegen stehen.

Die verbleibende Fläche befand sich im Waldbereich des Wesergebirges, so dass hier Ziele der Raumordnung und Landesplanung einer möglichen Ausweisung an dieser Stelle entgegenstehen.

In der Konsequenz ließen sich anhand der gewählten Kriterien keine geeigneten Flächen zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen finden, so dass eine erneute Überprüfung mit geänderten Abstandsflächen erfolgte. Dabei wurde der Abstand zu Wohnbauflächen auf 500m und zu Einzelhäusern im Außenbereich auf 300m reduziert. Damit werden die nach TA Lärm mindestens erforderlichen Abstände zur Errichtung von Windenergie eingehalten, in dem Wissen, dass in den möglichen Potentialflächen möglicherweise nur Anlagen mit Gesamthöhen unterhalb von 200m realisiert werden können, was dem heutigen Stand der Technik entspricht und die größtmögliche Wertschöpfung für die Anlagenbetreiber verspricht. Die größtmögliche Gewinnerzielung der Anlagenbetreiber kann allerdings nicht dermaßen Gewicht eingeräumt werden, dass die Steuerungsfunktion der Stadt Porta Westfalica dahinter zurückbleibt, so dass an den gewählten Abständen festgehalten wird. Solange mit der städtischen Steuerung der Potentialflächen überhaupt eine wirtschaftlich vernünftige Realisierung von Windkraftanlagen nicht verhindert wird, kann diese Vorgehensweise nicht beanstandet werden.

Außerdem wurden Naturschutzgebiete ohne Pufferflächen in die Ermittlung eingestellt, da Konflikte mit Windenergieanlagen im direkten Umfeld von Naturschutzgebieten nicht zwingend gegeben sind. In der Einzelfallprüfung sind dann im Randbereich zu den Naturschutzgebieten mögliche weitergehende Ausschlusskriterien anhand der Schutzziele der jeweiligen Gebiete zu überprüfen.

Tabelle 2: Überarbeitete Kriterien zur Ermittlung von Tabuflächen

Relevanz/Bereich	Pufferwert
Allgemeine Siedlungsbereiche, Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Dorfbereiche	500m
Wohnnutzung im Außenbereich, Satzungsgebiete nach § 34 u. § 35 BauGB, Einzelwohnanlagen	300m
Naturschutzgebiete, Nationalparke, Naturmonumente, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, geschützte Biotope	--

Würde auf die Reduzierung der Abstände verzichtet werden, würde dieses in der Konsequenz bedeuten, dass keine Konzentrationszonen ausgewiesen werden können. Damit kann die Stadt Porta Westfalica ihrer Steuerungsfunktion nicht gerecht werden, da Einzelanlagen nach § 35 (1) Nr. 5 im gesamten Außenbereich privilegiert zulässig wären, wenn keine anderen öffentlichen Belange entgegenstehen.

Anhand des überarbeiteten Kriterienkataloges ergeben sich 11 mögliche Suchräume, die Potentialflächen enthalten (Stufe I)
(Anlage 2: Karte vom Juni 2012; Vorläufige Potentialflächen nach Stufe I)

1. Großer Weserbogen Costedt (Landeplatz)
2. Weseraue Costedt (Costedt Nord)
3. Nammen West (Lerbeck)
4. Nammen Ost
5. Wülpker Egge
6. Barksen
7. Holtrup-Buhn (Möllbergen)
8. Möllbergen
9. Autobahnanschlussstelle Veltheim
10. Weseraue Veltheim-Eisbergen (Veltheim Ost)
11. Emme

Flächen unterhalb einer Größe von 0,8 ha wurden nicht weiter betrachtet, da sie für Einzelanlagen mit 50m Rotorradius (360°) nicht ausreichen würden.

5.1.2 Plausibilitätsprüfung (Stufe II)

Diese 11 Flächen wurden in einer ersten Abwägung gegenübergestellt und auf weitere mögliche Ausschlusskriterien überprüft (Stufe II). Die bereits in der ersten Untersuchung angestellten Überlegungen hatten Bestand, so dass die Auenbereiche der Weser (Suchräume 1, 2 und 10) aufgrund ihrer hohen Bedeutung für den Vogelschutz und ihres besonders wertvollen Landschaftsbildes nicht weiter betrachtet wurden. Die vergrößerten Suchräume 1 und 4 schieden aufgrund ihrer unmittelbaren Nähe zu Flugplätzen aus. Der Suchraum 5 sowie die Fläche 6.2 innerhalb des Suchraums 6 befinden sich im Waldbereich des Wesergebirges und stehen somit den Zielen von Raumordnung und Landesplanung entgegen. Weiterhin ist auch zu berücksichtigen, dass der Regionalplan für die Suchräume 1, 2, 5 und 10 Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) darstellt, die einer Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen als Ziele der Raumordnung und Landesplanung entgegenstehen.

5.1.3 Einzelfallprüfung (Stufe III)

Somit verblieben die Suchräume 3, 6.1, 7, 8, 9 und 11, die einer Einzelfallbetrachtung unterzogen wurden (Stufe III):

Die Flächen 3.1, 3.2 und 3.3 scheiden aufgrund der Nähe zum FFH-Gebiet „Unternammer Holz“ mit dem Schutzzweck der Erhaltung bzw. Entwicklung der wildlebenden Tierarten aus.

Der Suchraum 7.1 wurde aufgrund einer Waldfläche im Osten verkleinert.

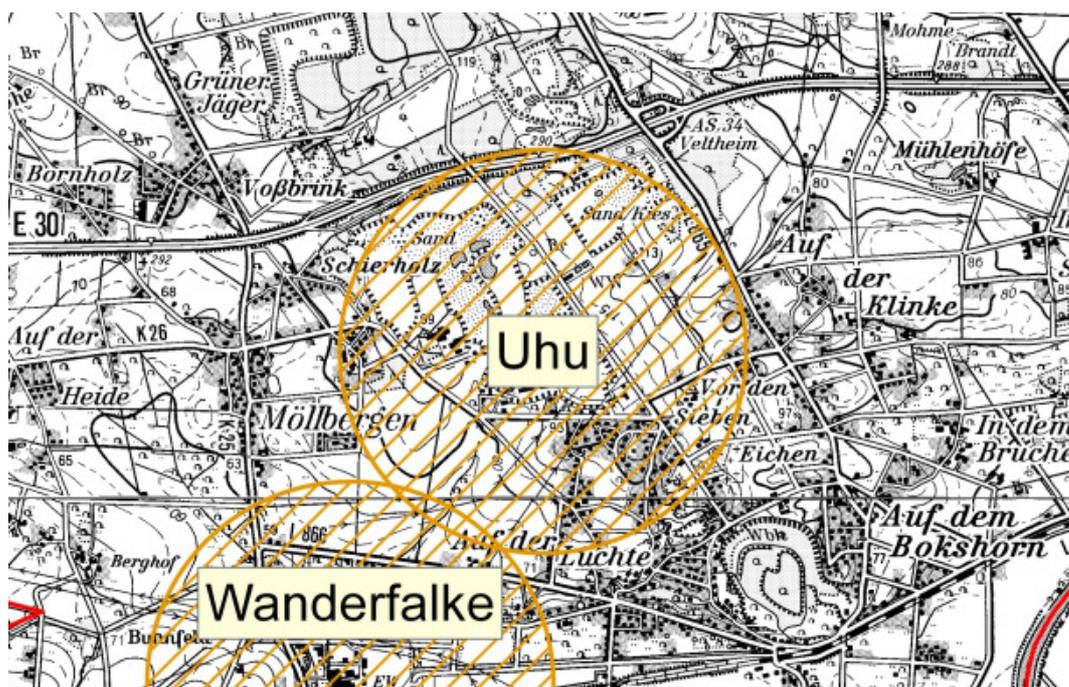
Ebenso scheiden Teilflächen im Suchraum 9 wegen der Lage im Wald (9.4, 9.4.3, 9.4.4), wegen Lage innerhalb von Abgrabungsbereichen (9.1.2, 9.4.1, 9.4.6) oder aufgrund eines Bodendenkmals aus (9.1.1).

Auch befindet sich die Teilfläche 11.1 im Wald.

Der Suchraum 9 ist weiter zu untergliedern: Die Flächen 9.2, 9.3, 9.4 und 9.4.3 werden als geeignet bzw. bedingt geeignet eingestuft, sofern eine weitere vertiefende artenschutzrechtliche Art-für-Art-Prüfung (Stufe II) ein Eintritt der Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG ausschließt.

Die Flächen 9.4.2 und 9.4.5 liegen innerhalb des Ausschlussbereiches eines Uhubrutpaars und scheiden daher für eine weitergehende Betrachtung aus.

Abbildung 2: 1.000m Ausschlussbereich eines Uhubrutstandortes



Nachfolgend werden alle in der Stufe I ermittelten Flächen gegenübergestellt:

Tabelle 3: Gegenüberstellung der einzelnen Potentialflächen

Fläche	Charakterisierung	Ausschluss gem. Stufe II	Ausschluss gem. Stufe III	Artenschutzprüfung	Eignung
1	Großer Weserbogen Costedt				
1.1	Wesernahe Ackerflächen	Weseraue, BSN	--	--	ungeeignet
1.2	Wesernahe Ackerflächen	Weseraue, BSN	--	--	ungeeignet
1.3	Wesernahe Ackerflächen	Weseraue, BSN	--	--	ungeeignet
1.4	Wesernahe Acker-, Grünland- und Abbauf Flächen	Weseraue, Flugplatz	--	--	ungeeignet
1.5	Wesernahe Acker- und Grünlandflächen	Weseraue, Flugplatz	--	--	ungeeignet
1.6	Wesernahe Ackerflächen	Weseraue, Flugplatz	--	--	ungeeignet
2	Weseraue Costedt				
2.1	Waldfläche Wiehengebirge	Wald, Kammlage, BSN	--	--	ungeeignet

Fläche	Charakterisierung	Ausschluss gem. Stufe II	Ausschluss gem. Stufe III	Artenschutz- prüfung	Eignung
2.2	Waldfläche Wiehengebirge	Wald, Kammlage, BSN	--	--	ungeeignet
2.3	Wesernahe Acker-, Grünland- und Waldflächen	Weseraue, BSN	--	--	Ungeeignet
2.4	Wesernahe Acker-, Grünland- und Gehölzflächen	Weseraue, BSN	--	--	ungeeignet
2.5	Wesernahe Acker-, Grünland- und Gehölzflächen	Weseraue, BSN	--	--	ungeeignet
2.6	Wesernahe Acker-, Grünland- und Abbauf Flächen	Weseraue, BSN	--	--	ungeeignet
2.7	Wesernahe Grünlandflächen	Weseraue, BSN	--	--	ungeeignet
2.8	Wesernahe Acker- und Grünlandflächen	Weseraue	--	--	ungeeignet
3	Nammen West				
3.1	Acker- und Grünlandflächen	--	Schutzzweck FFH	--	ungeeignet
3.2	Grünlandflächen	--	Schutzzweck FFH	--	ungeeignet
3.3	Acker- und Grünlandflächen	--	Schutzzweck FFH	--	ungeeignet
4	Nammen Ost				
4.1	Acker- und Grünlandflächen	Flugplatz	--	--	ungeeignet
4.2	Acker- und Grünlandflächen	Flugplatz	--	--	ungeeignet
4.3	Ackerflächen	Flugplatz	--	--	ungeeignet
5	Wülper Egge				
5.1	Waldflächen Wesergebirge	Wald, Kammlage, BSN	--	--	ungeeignet
6	Barksen				
6.1	Acker- und Grünlandflächen	--	--	Vertiefende Art-für-Art- Prüfung erforderlich	geeignet
6.2	Waldflächen Wesergebirge	Wald, Kammlage	--	--	ungeeignet
7	Holtrup-Buhn				
7.1	Acker-, Grünland- und Waldflächen	--	Teilfläche Wald	--	tlw. geeignet
8	Möllbergen				
8.1	Ackerflächen	--	--	1.000m Aus- schlussbereich eines Wanderfalken- Brutpaares	ungeeignet
8.2	Ackerflächen	--	--	1.000m Aus- schlussbereich eines Wanderfalken- Brutpaares	ungeeignet

Fläche	Charakterisierung	Ausschluss gem. Stufe II	Ausschluss gem. Stufe III	Artenschutz- prüfung	Eignung
9	Autobahnanschlussstelle Veltheim				
9.1.1	Acker- und Grünlandflächen	--	Bodendenkmal, WSG und BSN	--	ungeeignet
9.1.2	Acker- und Abbauf Flächen	--	Abbaubereich	--	ungeeignet
9.2	Ackerflächen	--	--	Vertiefende Art-für-Art- Prüfung erforderlich	geeignet
9.3	Ackerflächen	--	Teilfläche BSN	Vertiefende Art-für-Art- Prüfung erforderlich	tlw. geeignet
9.4	Acker-, Wald- und Abbauf Flächen	--	Teilfläche Wald und Abbaubereich	Vertiefende Art-für-Art- Prüfung erforderlich	tlw. geeignet
9.4.1	Abbauf Flächen	--	Abbaubereich	--	ungeeignet
9.4.2	Ackerflächen	--	--	1.000m Aus- schlussbereich eines Uhu- Brutpaares	ungeeignet
9.4.3	Acker- und Waldflächen	--	Teilfläche Wald	Vertiefende Art-für-Art- Prüfung erforderlich	tlw. geeignet
9.4.4	Acker- und Waldflächen	--	Wald	--	ungeeignet
9.4.5	Ackerflächen	--	--	1.000m Aus- schlussbereich eines Uhu- Brutpaares	ungeeignet
9.4.6	Abbauf Flächen	--	Abbaubereich	--	ungeeignet
10	Weseraue Veltheim-Eisbergen				
10.1	Wesernahe Acker- und Grünlandflächen	Weseraue, BSN	--	--	ungeeignet
10.2	Wesernahe Acker- und Grünlandflächen	Weseraue, BSN	--	--	ungeeignet
10.3	Wesernahe Acker- und Grünlandflächen	Weseraue, BSN	--	--	ungeeignet
10.4	Wesernahe Ackerflächen	Weseraue, BSN	--	--	ungeeignet
10.5	Wesernahe Acker- und Grünlandflächen	Weseraue, BSN	--	--	ungeeignet
10.6	Wesernahe Acker- und Grünlandflächen	Weseraue, BSN	--	--	ungeeignet
11	Emme				
11.1	Waldflächen Wesergebirge	--	Wald, BSN	--	ungeeignet

5.2. Auswahl von Konzentrationszonen

Für die weitere Betrachtung verbleiben folgende Einzelflächen:

(Anlage 4: Karte vom September 2012; Potenzielle Vorrangflächen unter Berücksichtigung der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung)

Tabelle 4: Ausgewählte Eignungsflächen

Fläche 6.1	ca. 10,65 ha		
Fläche 7.1	ca. 3,62 ha		
Fläche 9.2	ca. 1,27 ha	Fläche 9.3	ca. 2,29 ha
Fläche 9.4	ca. 8,47 ha	Fläche 9.4.3	ca. 2,30 ha

Damit stehen potentiell etwa 28,6 ha für die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen zur Verfügung, die sich hauptsächlich im Suchraum 9 innerhalb des durch die Autobahn vorbelasteten Landschaftsbildes verteilen.

Daneben eignen sich noch die Flächen 6.1 und 7.1, die gemeinsam als Eignungsflächen für Windenergieanlagen ausgewiesen werden können.

Großflächige zusammenhängende Konzentrationszonen sind aufgrund der Siedlungs- und Landschaftsstruktur in Porta Westfalica, mit Ausnahme der Fläche 6.1 (> 10 ha) nicht möglich. Indessen sind die einzelnen Flächen im Suchraum 9 als zerrissene Konzentrationszone zu werten. Die Fläche 7.1, die allein für eine Anlage neueren Standards ausreichend sein dürfte, ergänzt diese Zonen.

Fläche 6.1

Die Fläche an der Stadt- und Landesgrenze zur Samtgemeinde Eilsen und zur Stadt Bückeburg in einer Größe von etwa 10,65 ha ist überwiegend ackerbaulich genutzt. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt landwirtschaftliche Nutzfläche dar. Die Fläche befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes L3 „Nördliches Weser- und Wiehengebirgsvorland“ und grenzt an den Geschützten Landschaftsbestandteil LB 22 „SchermbEEKetal“. Die baulichen Anlagen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes bedürfen einer Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes. Allerdings kann das Landschaftsschutzgebiet nicht generell der Errichtung von Windenergieanlagen gegengehalten werden, da der Nutzung von Windenergie im Stadtgebiet von Porta Westfalica entsprechender Raum geschaffen werden muss und Flächen außerhalb von Landschaftsschutzgebieten mit den erforderlichen Abständen kaum zur Verfügung stehen.

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung schätzt das Konfliktpotential für Rotmilan, Habicht, Sperber, Mäusebussard und Turmfalke als hoch ein. Ob durch die Errichtung einer Windenergieanlage die Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden können, ist im Rahmen einer vertiefenden Prüfung für die konkrete Anlage zu untersuchen. Für die Artengruppe Fledermäuse wird davon ausgegangen, dass durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen das artspezifische Kollisionsrisiko soweit vermindert werden kann, dass der Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Gemäß der Windpotentialpläne für die Stadt Porta Westfalica⁶ liegen in diesem Bereich in 65 m Höhe über Grund mittlere Windgeschwindigkeiten von 4,8 bis 5,0m/s vor. Die im Oktober 2012 veröffentlichte Windpotentialstudie NRW⁷ hat für die größeren Höhen folgende Windgeschwindigkeiten ermittelt:

100m	125m	135m	150m
5,5 – 5,75m/s	6 – 6,25m/s	6 – 6,25m/s	6,25 – 6,5m/s

Da die untere Grenze für den wirtschaftlichen Betrieb einer Anlage bei einer mittleren Windgeschwindigkeit von etwa 5–6 m/s liegt⁸, ist von einem wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen an dieser Stelle auszugehen. Zudem wurden in jüngster Zeit von mehreren Herstellern Schwachwindanlagen mit besonders hoher Flächenleistung entwickelt, mit denen auch auf windschwächeren Standorten ausreichende Volllaststunden erreicht werden können⁹.

Abbildung 3: Konzentrationszone 6.1



Fläche 7.1

Die Fläche an der Stadtgrenze zur Stadt Vlotho in einer Größe von etwa 3,62 ha ist ebenfalls überwiegend ackerbaulich genutzt. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt landwirtschaftliche Nutzfläche dar. Die Fläche befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes L4 „Hausberger Hügel- und Bergland“ und grenzt an eine Waldfläche. Die baulichen Anlagen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes bedürfen einer Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes (s.o.).

⁶ Zur Verfügung gestellt 1997 durch das EMR im Maßstab 1:10.000

⁷ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (2012): Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 – Windenergie, LANUV-Fachbericht 40, Recklinghausen

⁸ <http://de.wikipedia.org/wiki/Windkraftanlage#Ertrag> (Stand: 18.10.2012)

⁹ s. 8

Daneben liegen Teile der Fläche innerhalb der festgesetzten Schutzzone III A des Wasserschutzgebietes „Vlotho-Buhn“, so dass im Genehmigungsverfahren entsprechende Auflagen zur Errichtung von Anlagen erteilt würden.

Der Bereich wird von einer unterirdischen Fernleitung durchkreuzt.

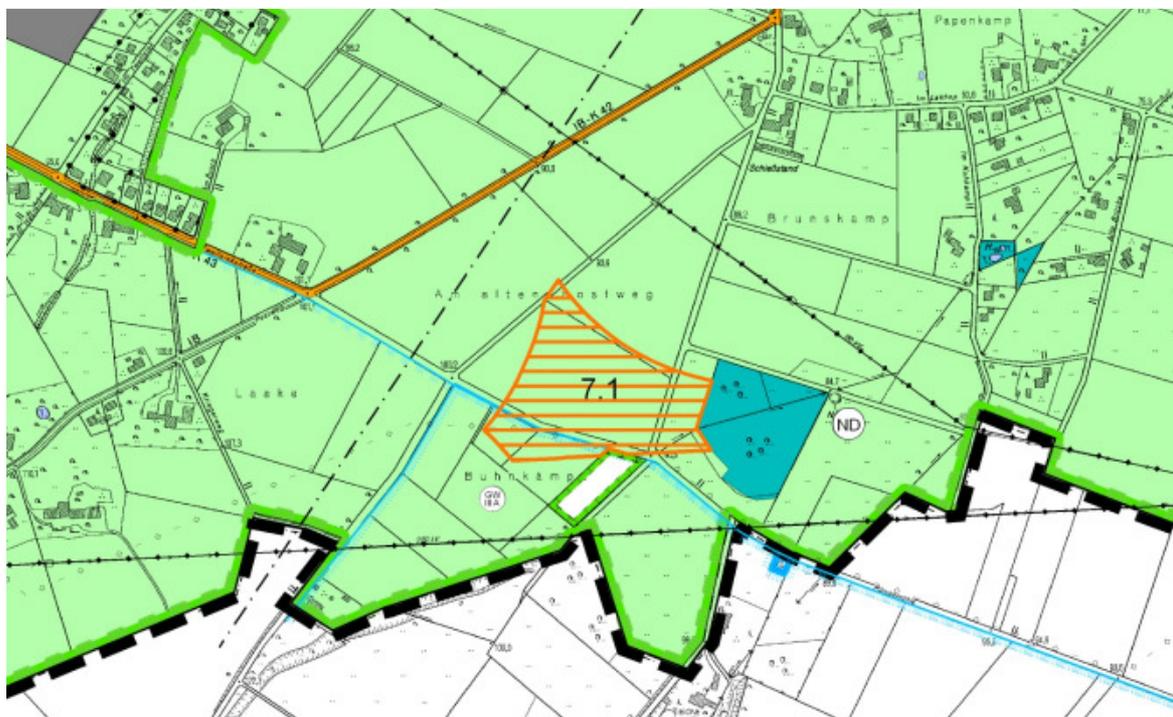
Die artenschutzrechtliche Vorprüfung schätzt das Konfliktpotential für Rotmilan, Mäusebussard und Turmfalke als hoch ein. Ob durch die Errichtung einer Windenergieanlage die Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden können, ist im Rahmen einer vertiefenden Prüfung für die konkrete Anlage zu untersuchen. Für die Artengruppe Fledermäuse wird davon ausgegangen, dass durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen das artspezifische Kollisionsrisiko soweit vermindert werden kann, dass der Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Gemäß der Windpotentialpläne in 65 m Höhe über Grund liegen mittlere Windgeschwindigkeiten von 5,0 bis 5,1m/s vor. Die Windpotentialstudie NRW hat für die größeren Höhen folgende Windgeschwindigkeiten ermittelt:

100m	125m	135m	150m
5,5 – 5,75m/s	6 – 6,25m/s	6 – 6,25m/s	6,25 – 6,5m/s

Zur Bewertung der Windhöflichkeit s.o.

Abbildung 4: Konzentrationszone 7.1



Fläche 9.2

Auch diese Fläche in einer Größe von etwa 1,27 ha ist überwiegend ackerbaulich genutzt und befindet sich teilweise innerhalb des Landschaftsschutzgebietes L4 „Hausberger Hügel- und Bergland“. Die baulichen Anlagen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes bedürfen einer Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes (s.o.). Der wirksame Flächennutzungsplan stellt landwirtschaftliche Nutzfläche dar.

Daneben liegt die Fläche innerhalb der festgesetzten Schutzzone III A des Wasserschutzgebietes „Eisbergen-Holzhausen“, so dass im Genehmigungsverfahren entsprechende Auflagen zur Errichtung von Anlagen erteilt würden.

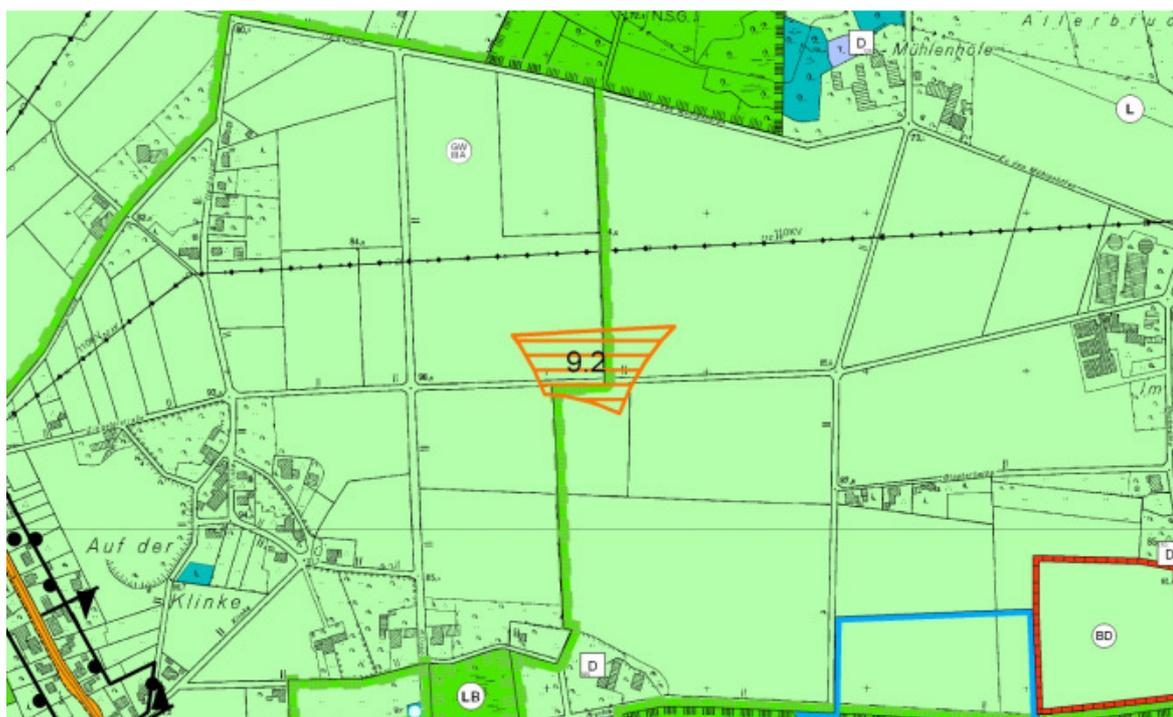
Die artenschutzrechtliche Vorprüfung schätzt das Konfliktpotential für Wanderfalke, Rotmilan, Mäusebussard, Turmfalke, Sperber und Habicht als hoch ein. Ob durch die Errichtung einer Windenergieanlage die Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden können, ist im Rahmen einer vertiefenden Prüfung für die konkrete Anlage zu untersuchen. Für die Artengruppe Fledermäuse wird davon ausgegangen, dass durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen das artspezifische Kollisionsrisiko soweit vermindert werden kann, dass der Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Gemäß der Windpotentialpläne in 65 m Höhe über Grund liegen mittlere Windgeschwindigkeiten von 5,0 bis 5,1m/s vor. Die Windpotentialstudie NRW hat für die größeren Höhen folgende Windgeschwindigkeiten ermittelt:

100m	125m	135m	150m
5,5 – 5,75m/s	6 – 6,25m/s	6,25 – 6,5m/s	6,5 – 6,75m/s

Zur Bewertung der Windhöflichkeit s.o.

Abbildung 5: Konzentrationszone 9.2



Fläche 9.3

Die Fläche in einer Größe von etwa 2,29 ha ist ebenfalls überwiegend ackerbaulich genutzt und befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes L4 „Hausberger Hügel- und Bergland“ im Umkreis des Naturschutzgebietes N8 „Schwatten Paul“. Die baulichen Anlagen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes bedürfen einer Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes (s.o.). Der wirksame Flächennutzungsplan stellt landwirtschaftliche Nutzfläche dar.

Daneben liegt die Fläche innerhalb der festgesetzten Schutzzone III A des Wasserschutzgebietes „Eisbergen-Holzhausen“, so dass im Genehmigungsverfahren entsprechende Auflagen zur Errichtung von Anlagen erteilt würden.

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung schätzt das Konfliktpotential für Wanderfalke, Rotmilan, Mäusebussard, Turmfalke, Sperber und Habicht als hoch ein. Ob durch die Errichtung einer Windenergieanlage die Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden können, ist im Rahmen einer vertiefenden Prüfung für die konkrete Anlage zu untersuchen. Für die Artengruppe Fledermäuse wird davon ausgegangen, dass durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen das artspezifische Kollisionsrisiko soweit vermindert werden kann, dass der Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Gemäß der Windpotentialpläne in 65 m Höhe über Grund liegen mittlere Windgeschwindigkeiten von 5,0 bis 5,1 m/s vor. Die Windpotentialstudie NRW hat für die größeren Höhen folgende Windgeschwindigkeiten ermittelt:

100m	125m	135m	150m
5,5 – 5,75m/s	6 – 6,25m/s	6 – 6,5m/s	6,25 – 6,75m/s

Zur Bewertung der Windhöflichkeit s.o.

Abbildung 6: Konzentrationszone 9.3



Fläche 9.4

Auch diese Fläche in einer Größe von etwa 8,47 ha ist überwiegend ackerbaulich genutzt und befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes L4 „Hausberger Hügel- und Bergland“ und grenzt an den Geschützten Landschaftsbestandteil LB 47 „Abtragungsgelände Veltheimer Mark“ und an Wald. Die baulichen Anlagen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes bedürfen einer Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes (s.o.). Der wirksame Flächennutzungsplan stellt landwirtschaftliche Nutzfläche dar.

Daneben liegt die Fläche teilweise innerhalb der festgesetzten Schutzzone III A, teilweise in der Zone III B des Wasserschutzgebietes „Eisbergen-Holzhausen“, so dass im Genehmigungsverfahren entsprechende Auflagen zur Errichtung von Anlagen erteilt würden.

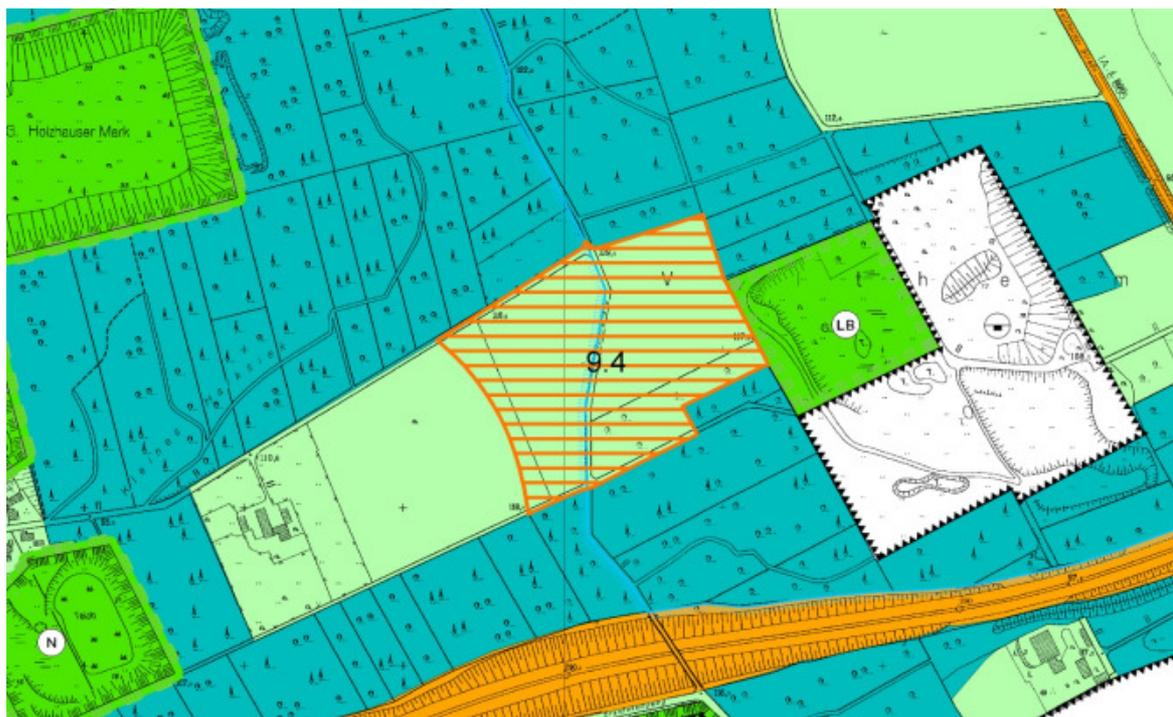
Die artenschutzrechtliche Vorprüfung schätzt das Konfliktpotential für Mäusebussard, Turmfalke und Sperber als hoch ein. Ob durch die Errichtung einer Windenergieanlage die Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden können, ist im Rahmen einer vertiefenden Prüfung für die konkrete Anlage zu untersuchen. Für die Artengruppe Fledermäuse wird davon ausgegangen, dass durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen das artspezifische Kollisionsrisiko soweit vermindert werden kann, dass der Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Gemäß der Windpotentialpläne in 65 m Höhe über Grund liegen mittlere Windgeschwindigkeiten von 5,1 bis 5,2m/s vor. Die Windpotentialstudie NRW hat für die größeren Höhen folgende Windgeschwindigkeiten ermittelt:

100m	125m	135m	150m
5,25 – 5,75m/s	5,75 – 6,25m/s	6 – 6,5m/s	6,25 – 7m/s

Zur Bewertung der Windhöflichkeit s.o.

Abbildung 7: Konzentrationszone 9.4



Fläche 9.4.3

Wie die vorhergehenden Flächen auch, wird auch diese Fläche in einer Größe von etwa 2,30 ha überwiegend ackerbaulich genutzt. Ebenfalls befindet sie sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes L4 „Hausberger Hügel- und Bergland“ und grenzt direkt an das Naturschutzgebiet N5 „Holzhauser Mark“ und an Wald. Die baulichen Anlagen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes bedürfen einer Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes (s.o.). Der wirksame Flächennutzungsplan stellt landwirtschaftliche Nutzfläche dar.

Daneben liegt die Fläche überwiegend innerhalb der festgesetzten Schutzzone II, teilweise auch in der Zone III A des Wasserschutzgebietes „Eisbergen-Holzhausen“, so dass im Genehmigungsverfahren entsprechende Auflagen zur Errichtung von Anlagen erteilt würden.

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung schätzt das Konfliktpotential für Mäusebussard, Turmfalke und Sperber als hoch ein. Ob durch die Errichtung einer Windenergieanlage die Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden können, ist im Rahmen einer vertiefenden Prüfung für die konkrete Anlage zu untersuchen. Für die Artengruppe Fledermäuse wird davon

ausgegangen, dass durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen das artspezifische Kollisionsrisiko soweit vermindert werden kann, dass der Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Gemäß der Windpotentialpläne in 65 m Höhe über Grund liegen mittlere Windgeschwindigkeiten von 5,0 bis 5,1m/s vor. Die Windpotentialstudie NRW hat für die größeren Höhen folgende Windgeschwindigkeiten ermittelt:

100m	125m	135m	150m
5 – 5,75m/s	5,5 – 6,25m/s	5,75 – 6.5m/s	6 – 6,75m/s

Zur Bewertung der Windhöffigkeit s.o.

Abbildung 8: Konzentrationszone 9.4.3



6. Realisierung

In der Zeit von Februar bis August 2012 wurden bereits 5 Anträge bzw. Voranfragen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz gestellt. 4 beantragte Standorte befinden sich innerhalb der dargestellten Konzentrationszonen 7.1, 9.2, 9.3 und 9.4. Ein weiterer Antrag wurde für eine Teilfläche im Übergang der Suchräume 9 und 11 gestellt. Im November 2012 folgte ein 6. Antrag einer betriebsgebundenen privilegierten Anlage, der aber vorerst ruhend gestellt wurde. Die beantragten Anlagen haben Nabenhöhen zwischen 78,5m und 140m und belegen, dass trotz der auf ein Mindestmaß reduzierten Abstände zu den Wohnbauflächen eine Realisierung unter ökonomischen Gesichtspunkten vollzogen werden kann, auch wenn nicht für alle Anlagen die zum gegenwärtigen Zeitpunkt technisch realisierbaren Anlagenhöhen von 200m möglich sind.

Für die bis Ende August beantragten Anlagen wurde am 01.10.2012 das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB erteilt, da öffentliche Belange gem. § 35 (3) BauGB nicht entgegengehalten werden können.

Sollten im laufenden Änderungsverfahren weitere Anträge für Windenergieanlagen gestellt werden, die innerhalb der dargestellten Konzentrationszonen liegen, wäre über diese Anträge das gemeindliche Einvernehmen innerhalb von 2 Monaten zu erteilen.

Weitere Anträge für Anlagen außerhalb dieser Flächen können gem. § 15 BauGB bis zu 1 Jahr zurückgestellt werden, wenn zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde. Bei Wirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung (oder einer entsprechenden Planreife, die als öffentlicher Belang entgegengehalten werden könnte) würde das gemeindliche Einvernehmen für die Anlagen außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen versagt werden können. Dies gilt allerdings nicht für betriebsgebundene Anlagen privilegierter Betriebe, die nicht der Konzentrationswirkung des Flächennutzungsplanes unterfallen.

Diese Begründung hat der Rat der Stadt Porta Westfalica am _____ gemäß § 5 BauGB beschlossen.

Porta Westfalica, den _____

Der Bürgermeister

Hinweise:

1. Sollten bei den Ausschachtungsarbeiten verdächtige Gegenstände oder außergewöhnliche Verfärbungen auftreten, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen. (Tel: 05231 / 71-0)
2. Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Stadt Porta Westfalica oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie – Amt für Bodendenkmalpflege–, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 / 5200250; Fax: 0521 / 5200239, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.